

Antrag zur Überlassung der Rangauhalle / Schulsportthalle / des Foyers

Veranstalter:

Name / Firma / Verein (Ansprechpartner)		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

Veranstaltung

Art/Name der Veranstaltung	Datum	Uhrzeit von - bis
Vorbereitungszeit / Herrichtung	Datum	Uhrzeit von - bis

Beantragt wird:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1/1 Halle bzw. Schulsportthalle | <input type="checkbox"/> Bedienungspersonal für Lautsprechanlage / sonstiges Arbeiten (Bühne aufstellen usw.) |
| <input type="checkbox"/> ½ Halle | <input type="checkbox"/> Rednerpult |
| <input type="checkbox"/> Foyer | <input type="checkbox"/> Klavier |
| <input type="checkbox"/> Küche am Foyer | <input type="checkbox"/> Holztanzboden |
| <input type="checkbox"/> _____(Anzahl) Stühle | <input type="checkbox"/> Leinwand |
| <input type="checkbox"/> _____(Anzahl) Langbänke | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> _____(Anzahl) Tische | |
| <input type="checkbox"/> _____(Anzahl) Bistrotische | |
| <input type="checkbox"/> Lautsprechanlage | |
| <input type="checkbox"/> _____(Anzahl) Bühnenelemente | |
- (1 Element ist 1m mal 2 m groß)

Werden bei der Veranstaltung Eintritt verlangt od. Einnahmen generiert?

- nein ja (Gestattung beim Einwohnermeldeamt beantragen. Bitte nicht vergessen!)

Die Kautions wird Ihnen separat mitgeteilt.

Von den Auflagen und der Gebührenordnung habe ich/wir Kenntnis genommen.
Ich/ wir haben die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag zur Überlassung der Rangauhalle / Schulsportthalle / des Foyers zur Kenntnis genommen.
Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden.

X

Unterschrift des Antragstellers

Bankverbindungen:

Sparkasse Markt Erlbach
IBAN: DE86 7625 1020 0240 1003 39

Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
IBAN: DE51 7606 9372 0002 7126 10

Hausmeister bzw. Ansprechpartner vor Ort:

0170 / 80 57 342 (Herr Gundacker)
Hausmeister (Vertretung):
0170 / 57 62 935 (Herr Wirth)
0176 / 91 82 639 (Herr Standfest)
Verwaltung: 09106/9293 22 (Frau Dik)



Auflagen und Bedingungen bei der Überlassung gemeindlicher Liegenschaften

1. **Nutzungsvereinbarung:**

Der Markt überlässt dem Veranstalter die Rangauhalle / Foyer / Vereinsraum / Aula / sonstige Einrichtung zur Benutzung.
2. Bei **Absagen** von Veranstaltungsvormerkungen innerhalb von 30 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird ein Stornierungsbetrag in Höhe von 60,00 € und innerhalb von 14 Tagen in Höhe von 120,00 € in Rechnung gestellt.
3. **Benutzungsentgelt u. Kosten für Aufbau bzw. Vorbereitung** in der Rangauhalle Markt Erlbach:
 - 3.1. Bei Nutzung wird ein Benutzungsentgelt nach Gebührenfestsetzung berechnet. Der Personaleinsatz der Gemeinde während der Aufbauarbeiten bzw. Vorbereitungszeit und der Aufräumzeiten wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Die **Kautionshöhe** wird individuell nach Veranstaltungsarten festgelegt und muss eine Woche vor der Veranstaltung auf einem unserer Konten eingegangen sein.
5. **Haftung - Versicherung:**
 - 5.1. Der Veranstalter stellt den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
 - 5.2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
 - 5.3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Markt durch sein Verschulden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen und Zugangswesen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
 - 5.4. Haftrechtliche Absicherung durch den Veranstalter wird grundsätzlich empfohlen.
6. Der Markt Markt Erlbach übernimmt während der Wintermonate für die **Wintersicherung** (Schneeräumung, Streuen bei Glatteis) bei Veranstaltungen privater Art (Vereine, Privatnutzer, Firmen usw.) keine Garantie/Haftung. Die Wintersicherung hat der Veranstalter durchzuführen. Der Veranstalter stellt den Markt Markt Erlbach ausdrücklich von jeglichen Haftpflichtansprüchen frei.
7. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Veranstalter oder sein Beauftragter anwesend sein, der für die **Einhaltung der Betriebsvorschriften** verantwortlich ist. Anweisungen des vom Markt beauftragten Hausmeisters bzw. Gemeindebediensteten sind Folge zu leisten. Bei entsprechenden spezifischen Veranstaltungen sind von dem Veranstalter Saalordner in ausreichender Zahl zu stellen.
8. **Zulässige Besucherzahl:**

Rangauhalle: Die nach dem Bestuhlungsplan maximal zulässige Besucherzahl von 600 Personen darf nicht überschritten werden. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung beträgt die zulässige Besucherzahl im Kellergeschoss der Rangauhalle aufgrund der Grundfläche und der vorhandenen Rettungswege max. 720 Personen (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 1 VStättV).

Foyer: Bei Veranstaltungen im Foyer darf die max. zulässige Besucherzahl 200 Personen nicht überschreiten. Dies ist unabhängig von der Bestuhlung.

Wenn die ganze Rangauhalle mit Foyer angemietet wird, beträgt die zulässige Besucherzahl **920 Personen**.
9. **Dekorationen** und Ausstattungsgegenstände dürfen nur aus schwer entflammaren Stoffen bestehen.
 - 9.1. An den holzverkleideten Wänden ist das Anbringen von Gegenständen verboten.
 - 9.2. Auf Bühnen ist das Lagern von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.
10. **Rauchverbot in der Halle:**
 - 10.1. In der Rangauhalle ist das Rauchen verboten. Für die Überwachung zur Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.
 - 10.2. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, z. B. Wunderkerzen, dürfen in den Gebäuden nicht abgebrannt werden.

11. Falls, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, eine **Feuerwache** erforderlich ist, wird diese vom Markt gegen Bezahlung gestellt.
12. Die ausgewiesene **Feuerwehrezufahrt sowie die Zufahrtsstraßen** und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten. Dafür hat der Veranstalter min. eine Person bereitzustellen.
13. Die **Rettungswege** sind während den Veranstaltungen freizuhalten und zu beleuchten. Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und als solche gekennzeichnet sein. Insbesondere dürfen die Notausgänge der Rangauhalle/Schulsporthalle nicht durch Einbauten (z. B. Podeste o. ä.) verstellt werden.
14. **Lautstärke und Personenschutz**
 - 14.1. Bei Musikdarbietungen ist die **Lautstärke tagsüber auf 55 Dezibel (dB) nachts auf 40 dB** und bei Veranstaltungen im Freien ist die **Lautstärke tagsüber auf 70 dB nachts auf 55 dB** zu begrenzen, sodass Störungen der Anwohnerschaft ausgeschlossen sind. Diese sind durch den Veranstalter schriftlich zu benachrichtigen!
 - 14.2. Bei Musikveranstaltungen, die in der Halle stattfinden sind vom Veranstalter Securitys zu stellen. Dies ist bei der Verwaltung anhand einer Auftragsbestätigung nachzuweisen.
Foyer: min. 3 Personen + 1 Person für den Außenbereich
Halle: min. 8 Personen + 1 Person für den Außenbereich
Halle + Foyer: min. 10 Personen + 1 Person für den Außenbereich
15. **Reinigung und Sonderreinigung:**
 - 15.1. **Im Antrag der Rangauhalle wird ein Termin festgesetzt**, zu dem der angemietete Raum wieder zur Verfügung stehen **muss**. Falls dieser Termin vom Veranstalter **nicht eingehalten** wird, behält sich die Verwaltung vor, die Räumung zu veranlassen und dies dem Veranstalter **in Rechnung zu stellen**.
 - 15.2. Die Schankanlagen, das Geschirr und die Tische sind zu reinigen und wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Nach **jeder Veranstaltung werden Kosten für Sonderreinigung inkl. Glasreinigung verrechnet**. **Die Kosten** hierfür richten sich nach Zeitaufwand und **werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt**.
 - 15.3. Für die Kosten der Sonderreinigung sind aus der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
 - 15.4. Das Gelände um die Halle ist zu säubern.
 - 15.5. Der entstandene Abfall (Plastik, Papier, Einwegbecher und -gläser, usw.) sind vom Veranstalter zu entsorgen und mitzunehmen.
16. **Hallenschwingboden** in der Rangauhalle Markt Erlbach:
Gegenstände od. Technik die den Boden beschädigen könnten dürfen nicht verwendet werden.
17. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei Musikaufführungen (Kapelle, Chor, Tonband, Platte o. ä.) vor dem Veranstaltungstermin der **GEMA** zu melden und die von der GEMA festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
18. **Jugendschutz:**
Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz uneingeschränkt (auch Sylvester). Hierzu weisen wir besonders auf den Ausschankbestimmungen von Alkohol an Jugendliche hin. (Siehe Anlage 1)
18. **Gestattung nach dem Gaststättengesetz und Anzeige nach dem Landesstaf- u. Verordnungsgesetz (LStVG)**
Wer an Ort und Stelle Getränke (Schankwirtschaft) und zubereitete Speisen zum Verzehr verabreicht (Speisewirtschaft) muss nach § 12 GastG i.V.m. § 1 Abs. 1 GastG bei der Marktgemeindeverwaltung zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Gestattung und eine Anzeige nach dem LStVG beantragen.
 - Lediglich an den sog. "stillen Tagen" wie Allerheiligen verbleibt es bei der bisherigen Sperrzeit v. 1.00 – 6.00 Uhr.
 - In der Nacht auf den 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben, lt. Bay. Sperrzeitverordnung
 - Die Polizei kann bei spontanen Feiern z.B. einer Geburtstagsfeier eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Sperrzeit vorsehen können.

MARKT MARKT ERLBACH - Neue Straße 16 - 91459 Markt Erlbach - info@markt-erlbach.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Markt Erlbach
IBAN: DE86 7625 1020 0240 1003 39

Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
IBAN: DE51 7606 9372 0002 7126 10

Hausmeister bzw. Ansprechpartner vor Ort:
0170 / 80 57 342 (Herr Gundacker)
Hausmeister (Vertretung):
0170 / 57 62 935 (Herr Wirth)
0176 / 91 82 639 (Herr Standfest)
Verwaltung: 09106/9293 22 (Frau Dik)

Anlage 1

Auflagen zum Jugendschutz bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Veranstaltungen

- o Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken (Bar) darf nicht von Personen unter 20 Jahren ausgeübt werden.
- o Einhaltung der Altersbegrenzungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes.
- o Einlasskontrollen sind durchzuführen. Aushang der einschlägigen Jugendschutzbestimmungen.
- o Regelmäßige Kontrollen durch Rundgang sind durchzuführen.
- o Keinen Ausschank von alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken an sichtbar alkoholisierte Jugendliche oder junge Erwachsene.
- o Gewaltbereite Besucher/innen müssen von der Veranstaltung verwiesen werden und ggf. ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- o Dem Zwischenverkauf und die Weitergabe von alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken muss entgegengewirkt werden durch regelmäßige Rundgänge, Kontrolle des Parkplatzes {weiteren Einlass verwehren, wenn Verstoß festgestellt wurde}, das Mitbringen von Alkoholika ist untersagt (Taschenkontrollen).
- o Happy Hour für Non-Alk-Drinks.
- o Keine Werbung für verbilligte alkoholische oder branntweinhaltige Getränke, keine Aktionen mit verbilligten alkoholischen oder branntweinhaltigen Getränken (Happy Hour).
- o Konzepte und Aktionen (z. B. Alkomaten zum Testen wer am meisten verträgt), die auf einen übermäßigen Alkoholkonsum angelegt sind, sind zu untersagen.
- o Bei der Bewerbung der Veranstaltung auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen (kein Alkohol unter 16 Jahren, keine branntweinhaltigen Getränke unter 18 Jahren).
- o Eine Schallpegelbegrenzung vor der Lautsprecheranlage ist einzuhalten. Vor der Lautsprecheranlage ist ein Wert unter 100 dB{A} in 3 m Entfernung anzustreben.

Anlage 2

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der zur Überlassung der Rangauhalle/Schulsporthalle/des Foyers

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Markt Markt Erlbach, Neue Straße 16, 91459 Markt Erlbach

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markt Markt Erlbach, Datenschutzbeauftragter des Marktes Markt Erlbach, Neue Straße 16, 91459 Markt Erlbach - E-Mail: info@markt-erlbach.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der zur Überlassung der Rangauhalle / Schulsporthalle / des Foyers. Rechtsgrundlage ist die uns von Ihnen erteilte Einwilligung gem. Art.6 Abs.1 Buchst.a) DSGVO.

4. Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben

An den Hausmeister und innerhalb der Verwaltung (z.B. falls eine Kautions anfallt an die Gemeindekasse)

5. Art der personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, sind auf der Vorderseite dieses Vordrucks aufgeführt. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung, dass wir ggf. einer Löschung Ihrer personenbezogenen Daten nicht nachkommen können, solange wir den gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Verjährungsfristen unterliegen.

6. Ihre Datenschutzrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art.15-18, 21 DSGVO). Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. AO, BayDSG). Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art.77 DSGVO).

Bankverbindungen:

Sparkasse Markt Erlbach
IBAN: DE86 7625 1020 0240 1003 39

Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
IBAN: DE51 7606 9372 0002 7126 10

Hausmeister bzw. Ansprechpartner vor Ort:

0170 / 80 57 342 (Herr Gundacker)

Hausmeister (Vertretung):

0170 / 57 62 935 (Herr Wirth)

0176 / 91 82 639 (Herr Standfest)

Verwaltung: 09106/9293 22 (Frau Dik)

MARK MARKT ERLBACH

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der RANGAUHALLE MARKT ERLBACH, der SCHULSPORTHALLE und des Vereinsraumes in der Caspar-Löner Volksschule

Der Markt Markt Erlbach erhebt für die Benutzung der Rangauhalle Markt Erlbach, der Turnhalle und deren Einrichtungen sowie des Vereinsraumes in der Schule, Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Marktgemeinderates

vom 01. August 2011.

Es werden berechnet:

Gewerbliche Nutzung:

	<u>Rangauhalle</u> 1/1	<u>Rangauhalle</u> 1/2	<u>Foyer</u>	<u>Schulsporthalle</u>	<u>Vereinsraum o.</u> <u>Vortragsraum</u>
Grundmiete	120,-- €/Std.	60,-- €/Std.	50,-- €/Std.	60,-- €/Std.	20,-- €/Std.

Nebenkosten pauschal:

Küche bei Bewirtung der ganzen Halle	100,-- €
Küche bei Bewirtung der halben Halle	50,-- €
Küche bei Bewirtung des Foyers	30,-- €
je Stuhl	0,50 €
je Langbank	1,50 €
je Tisch	1,50 €
je Bistrotisch	1,50 €
Scheinwerferanlage (ohne Bedienungspersonal)	50,-- €
Lautsprecheranlage (ohne Bedienungspersonal)	50,-- €
höhenverstellbare Bühnenpodeste 1 x 2 m pro Element (außerhalb der Rangauhalle)	8,-- € 9,-- €
Klavier	50,-- €
Rednerpult	20,-- €
Leinwand	10,-- €
Holztanzboden 6 x 8 m	80,-- €
Holztanzboden 8 x 12 m	120,-- €

Nutzung bei privaten Festen Markt Erlbacher Bürger

	<u>Rangauhalle</u> 1/1	<u>Rangauhalle</u> 1/2	<u>Foyer</u>	<u>Schulsporthalle</u>	<u>Vereinsraum o.</u> <u>Vortragsraum</u>
Grundmiete	60,-- €/Std.	30,-- €/Std.	25,-- €/Std.	30,-- €/Std.	10,-- €/Std.

Nebenkosten pauschal:

Küche bei Bewirtung der ganzen Halle	50,-- €
Küche bei Bewirtung der halben Halle	35,-- €
Küche bei Bewirtung des Foyers	25,-- €
je Stuhl	0,20 €
je Langbank	1,-- €
je Tisch	1,-- €
je Bistrotisch	1,-- €
Scheinwerferanlage (ohne Bedienungspersonal)	20,-- €
Lautsprecheranlage (ohne Bedienungspersonal)	20,-- €
höhenverstellbare Bühnenpodeste 1 x 2 m pro Element (außerhalb der Rangauhalle)	5,-- € 6,-- €
Klavier	20,-- €
Rednerpult	10,-- €
Leinwand	5,-- €
Holztanzboden 6 x 8 m	60,-- €
Holztanzboden 8 x 12 m	100,-- €

Vereinsveranstaltungen und gemeindliche Veranstaltungen

	<u>Rangauhalle</u> 1/1	<u>Rangauhalle</u> ½ Schulsporthalle	<u>Foyer</u>	<u>Aula Schule</u> (nur mit Son- dervereinba- rung)	<u>Vereinsraum o- der Vortrags- raum</u>
Grundmiete	30,- € /Std.	15,- € /Std.	7,50 € /Std.	10,- € /Std.	5,- € /Std.

Nebenkosten pauschal:

Küche bei Bewirtung der ganzen Halle	30,- €
Küche bei Bewirtung der halben Halle	20,- €
Küche bei Bewirtung des Foyers	15,- €
je Stuhl	0,10 €
je Langbank	0,50 €
je Tisch	0,50 €
je Bistrotisch	0,50 €
Scheinwerferanlage (ohne Bedienungspersonal)	10,- €
Lautsprecheranlage (ohne Bedienungspersonal)	10,- €
höhenverstellbare Bühnenpodeste 1 x 2 m pro Element (außerhalb der Rangauhalle)	3,- € 4,- €
Klavier	10,- €
Rednerpult	5,- €
Leinwand	5,- €
Holztanzboden 6 x 8 m	50,- €
Holztanzboden 8 x 12 m	90,- €

Sportliche Nutzung / außerörtl. Vereine bzw. Personen:

	<u>Rangauhalle</u> 1/1	<u>Rangauhalle</u> ½	<u>Foyer</u>	<u>Schulsporthalle</u>	<u>Kraftraum</u>	<u>Vereinsraum</u> <u>Vortragsraum</u>
Grundmiete	30,- € /Std.	15,- € /Std.	7,50 € /Std.	15,- € /Std.	5,- € /Std.	5,- € /Std.

Sportliche Nutzung / Markt Erlbacher Vereine bzw. Personen:

	<u>Rangauhalle</u> 1/1	<u>Rangauhalle</u> ½	<u>Foyer</u>	<u>Schulsporthalle</u>	<u>Kraftraum</u>	<u>Vereinsraum</u> <u>Vortragsraum</u>
Grundmiete	10,- € /Std.	5,- € /Std.	5,- € /Std.	5,- € /Std.	2,50 € /Std.	2,50 € /Std.

Besondere Entgeltsregelungen

- Die Entgelte für die sportliche Nutzung werden für Jugendliche um 50 % ermäßigt.
- Für Vereine, die im BLSV oder vergleichbaren Organisationen organisiert sind, Jugendarbeit betreiben und einen mindestens 1/2-jährlichen Trainingsplan vorlegen, oder Vereine die regelmäßige Übungsstunden abhalten, kann die Benutzungsgebühr pauschaliert werden.
- Die Entgelte für Kultur- und Sportveranstaltungen werden nur während der Zeit der eigentlichen Veranstaltung erhoben. Für Vorbereitungszeiten sind die Sätze für sportliche Nutzung zu entrichten.

Nebenkosten

- Der Personaleinsatz der Gemeinde während der Aufbauarbeiten bzw. Vorbereitungszeit und der Aufräumzeiten wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
Die Gemeinde behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen Aufsichtspersonen während der Veranstaltung zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.
- Die Höhe der Kautions wird individuell nach Art der Veranstaltung festgesetzt.
- Die Sonderreinigung der Räume und Außenanlagen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind die Veranstalter (Antragsteller).
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Markt Erlbach, 01. August 2011
Dr. Birgit K r e ß, Erste Bürgermeisterin